

BGer 5A_727/2022 vom 18. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_727_2022

FR: TF 5A_727/2022 du 18 janvier 2023

IT: TF 5A_727/2022 del 18 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG), mit welchem für das Scheidungsverfahren das Gesuch der Beschwerdeführerin um Prozesskostenvorschuss zu Lasten ihres Ehemannes abgewiesen, ihr dafür aber die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Dabei handelt es sich - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin und wohl auch entgegen der (unklar formulierten) Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid - um einen Zwischenentscheid, denn er schliesst das Scheidungsverfahren nicht ab. Dies gilt auch für die Kostenregelung im Zwischenentscheid (BGE 143 III 290 E. 1.3; 135 III 329 E. 1.2). Die Zulässigkeit der Beschwerde richtet sich folglich nach Art. 93 BGG .

E. 1.2

Vorliegend fällt einzig die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht, d.h. die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Die Beschwerdeführerin sieht einen solchen Nachteil darin, dass sie mittellos und gar nicht in der Lage sei, die Parteientschädigung und ihren Anwalt zu bezahlen, dem eine viel zu tiefe Entschädigung zugesprochen worden sei. Sie werde das Geld von ihrem Ehemann nicht wieder zurückfordern können, weil dieser angeblich mittellos sei. Nach der Rechtsprechung bewirkt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in einem Zwischenentscheid für sich allein allerdings keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (BGE 143 III 416 E. 1.3; 138 III 94 E. 2.4; 135 III 329 E. 1.2.1) und kann mit einer sofortigen Beschwerde an das Bundesgericht nur im Rahmen einer Beschwerde gegen den Zwischenentscheid in der Hauptsache angefochten werden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben sind (BGE 135 III 329 E. 1.2.2). Die Partei, die sich durch die Kosten- und Entschädigungsregelung im Zwischenentscheid verletzt fühlt, kann diesen Punkt zusammen mit dem Endentscheid gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG anfechten oder, wenn der Endentscheid in der Sache nicht in Frage gestellt wird, sobald dieser ergangen ist (BGE 143 III 290 E. 1.3, 416 E. 1.3).

E. 1.3

Nach dem Ausgeführten liegt kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor; auf die Beschwerden ist folglich nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Insoweit wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Soweit das Gesuch

die unentgeltliche Verbeiständung betrifft, ist es abzuweisen. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.